



## **Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30.01.1993 – Stand 11. April 2003 –**

Aufgrund des Paragraphen 38 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV.NW.S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV.NW.S. 678) - SGV.NW.2122 - , hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 30. Januar 1993 die folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.09.1994 - VB3-0810.57 - genehmigt worden ist. Die Änderungen der Weiterbildungsordnung vom 25. 11.1995, 26.04.1997, 28.11.1998 und 14.09.2003, die aufgrund des § 42 des Heilberufsgesetzes durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999, 14. Mai 1999, 13. Juli 1999 und 11.04.2003 genehmigt wurden, sind eingearbeitet.

## § 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte ärztliche Tätigkeiten nach Abschluß der Berufsausbildung. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen.

Ziel der Weiterbildung ist auch die Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung. Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.

(2) Die Weiterbildung erfolgt nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung zur Qualifizierung in

1. Gebieten
2. bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in Gebieten (Fachkunde)
3. fakultativer Weiterbildung in Gebieten
4. Schwerpunkten
5. Bereichen

Schwerpunkt im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist ein Teilgebiet im Sinne des Abschnittes III des Heilberufsgesetzes.

Fakultative Weiterbildung im Gebiet ist die zusätzliche Weiterbildung im Gebiet im Sinne des Abschnittes III des Heilberufsgesetzes.

Befugnis im Sinne dieser Weiterbildungsordnung ist die Ermächtigung im Sinne des Abschnittes III des Heilberufsgesetzes.

Der Erwerb von Fachkunde in ärztlichen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die ihrer Eigenart nach besondere Kenntnisse und Erfahrungen des Arztes voraussetzen, richtet sich nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluß der Weiterbildung in

- Gebieten (Absatz 2 Nr. 1)
- Schwerpunkten (Absatz 2 Nr. 4)
- Bereichen (Absatz 2 Nr. 5)

werden eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder besondere Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer

- Facharztbezeichnung
- zur Facharztbezeichnung zusätzlichen Schwerpunktbezeichnung
- Zusatzbezeichnung

nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluß der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Erwerb von Fachkunde) werden spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten nachgewiesen, über die der Arzt eine Bescheinigung erhält, welche nicht zur Ankündigung einer speziellen ärztlichen Tätigkeit durch Führen einer Bezeichnung berechtigt.

(5) Die Bezeichnung „Arzt“, Arztbezeichnungen sowie die Bezeichnung „Weiterbilder und befugter Arzt“ finden bei Ärztinnen in der weiblichen Form Anwendung.

## § 2 Gebiete, Schwerpunkte und Bereiche

(1) Der Arzt kann sich in folgenden Gebieten und Schwerpunkten zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Facharztbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung weiterbilden:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Anatomie
4. Arbeitsmedizin
5. Augenheilkunde
6. Biochemie
7. Chirurgie

- Schwerpunkte:  
Gefäßchirurgie  
Thoraxchirurgie  
Unfallchirurgie  
Visceralchirurgie
8. Diagnostische Radiologie  
Schwerpunkte:  
Kinderradiologie  
Neuroradiologie
9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
11. Haut- und Geschlechtskrankheiten
12. Herzchirurgie  
Schwerpunkt:  
Thoraxchirurgie
13. Humangenetik
14. Hygiene und Umweltmedizin
15. Innere Medizin  
Schwerpunkte:  
Angiologie  
Endokrinologie  
Gastroenterologie  
Hämatologie und Internistische Onkologie  
Kardiologie  
Nephrologie  
Pneumologie  
Rheumatologie
16. Kinderchirurgie
17. Kinder- und Jugendmedizin  
Schwerpunkte:  
Kinderkardiologie  
Neonatologie
18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19. Klinische Pharmakologie
20. Laboratoriumsmedizin
21. Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
23. Nervenheilkunde
24. Neurochirurgie
25. Neurologie
26. Neuropathologie
27. Nuklearmedizin
28. Öffentliches Gesundheitswesen
29. Orthopädie  
Schwerpunkt:  
Rheumatologie
30. Pathologie
31. Pharmakologie und Toxikologie
32. Phoniatrie und Pädaudiologie
33. Physikalische und Rehabilitative Medizin
34. Physiologie
35. Plastische Chirurgie
36. Psychiatrie und Psychotherapie
37. Psychotherapeutische Medizin
38. Rechtsmedizin
39. Strahlentherapie
40. Transfusionsmedizin
41. Urologie

(2) In folgenden Bereichen kann sich der Arzt zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Allergologie
2. Balneologie und Medizinische Klimatologie
3. Betriebsmedizin
4. Bluttransfusionswesen
5. Chirotherapie
6. Flugmedizin
7. Handchirurgie
8. Homöopathie
9. Medizinische Genetik
10. Medizinische Informatik
11. Naturheilverfahren
12. Phlebologie
13. Physikalische Therapie
14. Plastische Operationen
15. Psychoanalyse
16. Psychotherapie
17. Rehabilitationswesen
18. Sozialmedizin
19. Spezielle Schmerztherapie
20. Sportmedizin
21. Stimm- und Sprachstörungen
22. Tropenmedizin
23. Umweltmedizin

### § 3

#### **Fakultative Weiterbildung im Gebiet und Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet (Fachkunde)**

(1) In folgenden Gebieten kann der Arzt über die obligatorischen Inhalte nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung hinaus für die näher bezeichneten gebietsergänzenden Tätigkeiten spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erwerben (Fakultative Weiterbildung) und darüber eine Besscheinigung erhalten:

- Gebiet 1: Allgemeinmedizin
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Klinische Geriatrie
- Gebiet 2: Anästhesiologie
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Spezielle Anästhesiologische Intensivmedizin
- Gebiet 7: Chirurgie
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Spezielle Chirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 9: Frauenheilkunde und Geburtshilfe
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin
    2. Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin
    3. Spezielle Operative Gynäkologie
- Gebiet 10: Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Spezielle Hals-Nasen-Ohrenchirurgie
- Gebiet 12: Herzchirurgie
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Spezielle Herzchirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 15: Innere Medizin
  - Fakultative Weiterbildung:
    1. Klinische Geriatrie
    2. Spezielle Internistische Intensivmedizin
- Gebiet 16: Kinderchirurgie

- Fakultative Weiterbildung:
  - 1. Spezielle Kinderchirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 17: Kinder- und Jugendmedizin
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Spezielle Pädiatrische Intensivmedizin
- Gebiet 23: Nervenheilkunde
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Klinische Geriatrie
- Gebiet 24: Neurochirurgie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Spezielle Neurochirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 25: Neurologie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Klinische Geriatrie
    - 2. Spezielle Neurologische Intensivmedizin
- Gebiet 29: Orthopädie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Spezielle Orthopädische Chirurgie
- Gebiet 30: Pathologie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Molekularpathologie
- Gebiet 35: Plastische Chirurgie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Spezielle Plastisch-Chirurgische Intensivmedizin
- Gebiet 36: Psychiatrie und Psychotherapie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Klinische Geriatrie
- Gebiet 41: Urologie
  - Fakultative Weiterbildung:
    - 1. Spezielle Urologische Chirurgie

(2) Für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in den jeweiligen Fachgebieten, deren Anwendung den Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten sowie besondere Anforderungen der Qualitätssicherung voraussetzt, können Fachkundenachweise eingeführt werden, welche nach dem erfolgreichen Abschluß der dafür vorgeschriebenen Weiterbildung erteilt werden.

## **§ 4** **Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Arzt oder - bei abgeschlossener Berufsausbildung - nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes begonnen werden; der Beginn der Weiterbildung zum Mund-Kiefer-Gesichtschirurgen setzt auch die Approbation als Zahnarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

(2) Hat ein Arzt im Praktikum Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit auf die Weiterbildung anzurechnen.

(3) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehung zwischen Mensch und Umwelt, die Begutachtung, die notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und die Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Zur Qualitätssicherung gehört eine regelmäßige Teilnahme an den Demonstrationen klinischer Obduktionen.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Abschnitte I und II der Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Mona-

ten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 6 Wochen im Kalenderjahr.

Inhalt, Umfang und Weiterbildungszeiten der Gebiete, Schwerpunkte, Bereiche, der fakultativen Weiterbildung im Gebiet und der Weiterbildung in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung festgelegt.

(5) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den für das jeweilige Weiterbildungsziel in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung festgelegten Tätigkeitsbereichen und in dem dort festgelegten Umfang zu erstrecken.

(6) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie in der fakultativen Weiterbildung im Gebiet ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen, soweit in der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Wenn eine ganztägige Weiterbildung nicht möglich ist, kann die Weiterbildung in Teilzeit, aber mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit erfolgen, sofern nicht für bestimmte Weiterbildungsabschnitte eine ganztägige Weiterbildung vorgesehen ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann anteilig angerechnet werden, wenn sie vorher der zuständigen Ärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Eine Teilzeitweiterbildung kann während des selben Zeitraums nur in einem Gebiet oder Schwerpunkt oder im Rahmen einer fakultativen Weiterbildung oder in einem Bereich abgeleistet werden.

(7) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen in der Regel am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden.

Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt soll auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe des Abschnittes I der Weiterbildungsordnung teilweise während der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem der Schwerpunkt zugehört. Dasselbe gilt für eine fakultative Weiterbildung im Gebiet. Die Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkundebescheinigung kann während der Weiterbildung zum Gebietsarzt erfolgen.

(8) Für die Weiterbildung zum Erwerb eines Fachkundenachweises gilt Absatz 6 entsprechend. Der Fachkundenachweis kann auch im Rahmen berufsbegleitender Weiterbildung erworben werden, es sei denn, in Abschnitt I der Weiterbildungsordnung ist etwas anderes bestimmt.

(9) Sofern in den Abschnitten I bis III der Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorgeschrieben wird, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung oder den Leiter des jeweiligen Kurses zuständige Ärztekammer erforderlich.

## **§ 5** **Qualifikationsinhalt der Weiterbildung**

(1) Die Urkunde über den Erwerb einer Facharztbezeichnung bescheinigt die eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung im Gebiet sind.

(2) Typische diagnostische und therapeutische Verfahren der Schwerpunkte eines Gebietes, welche nicht Gegenstand des Erwerbs eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet sind, werden in Richtlinien zu Abschnitt I der Weiterbildungsordnung festgelegt.

(3) Für ärztliche Tätigkeiten, welche nur Inhalt einer Weiterbildung im Schwerpunkt oder einer fakultativen Weiterbildung im Gebiet sind, sind besondere Kenntnisse und Erfahrungen oder spezielle Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nur nachgewiesen, wenn der Arzt die Weiterbildung im Schwerpunkt oder die fakultative Weiterbildung im Gebiet erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Eingehende Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, für welche ein Fachkundenachweis erteilt wird, sind nur nachgewiesen, wenn der Arzt diesen Fachkundenachweis erworben hat.

(5) Soweit für die Weiterbildung im Gebiet neben dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auch der Erwerb von Kenntnissen vorgeschrieben ist, welche die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Ärzten anderer Gebiete vertiefen sollen, bescheinigt die Facharztnerkennung für das Gebiet nicht den Nachweis der Befähigung zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Gegenstandsbereich sonstiger Kenntnisse.

## § 6 Facharztbezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden die folgenden Facharztbezeichnungen festgelegt:

1. Facharzt für Allgemeinmedizin oder Allgemeinarzt
2. Facharzt für Anästhesiologie oder Anästhesist
3. Facharzt für Anatomie
4. Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arbeitsmediziner
5. Facharzt für Augenheilkunde oder Augenarzt
6. Facharzt für Biochemie
7. Facharzt für Chirurgie oder Chirurg
8. Facharzt für Diagnostische Radiologie
9. Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Frauenarzt
10. Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde oder Hals-Nasen-Ohrenarzt
11. Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hautarzt
12. Facharzt für Herzchirurgie oder Herzchirurg
13. Facharzt für Humangenetik
14. Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin
15. Facharzt für Innere Medizin oder Internist
16. Facharzt für Kinderchirurgie oder Kinderchirurg
17. Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinder- und Jugendarzt
18. Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
19. Facharzt für Klinische Pharmakologie oder Klinischer Pharmakologe
20. Facharzt für Laboratoriumsmedizin oder Laborarzt
21. Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
22. Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurg
23. Facharzt für Nervenheilkunde oder Nervenarzt
24. Facharzt für Neurochirurgie oder Neurochirurg
25. Facharzt für Neurologie oder Neurologe
26. Facharzt für Neuropathologie oder Neuropathologe
27. Facharzt für Nuklearmedizin oder Nuklearmediziner
28. Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen
29. Facharzt für Orthopädie oder Orthopäde
30. Facharzt für Pathologie oder Pathologe
31. Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
32. Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie
33. Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin
34. Facharzt für Physiologie
35. Facharzt für Plastische Chirurgie
36. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychiater und Psychotherapeut
37. Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
38. Facharzt für Rechtsmedizin oder Rechtsmediziner
39. Facharzt für Strahlentherapie
40. Facharzt für Transfusionsmedizin oder Transfusionsmediziner
41. Facharzt für Urologie oder Urologe

(2) Die Bezeichnung Radiologe darf führen, wer die Anerkennung als Facharzt für Diagnostische Radiologie und die Anerkennung als Facharzt für Strahlentherapie erworben hat.

## § 7 Führen mehrerer Facharztbezeichnungen

(1) Hat ein Arzt die Anerkennung zum Führen von Facharztbezeichnungen für mehrere Gebiete erhalten, so darf er für die folgenden verwandten Gebiete diese Bezeichnungen nebeneinander führen:

### **Allgemeinmedizin**

- allein

### **Anästhesiologie**

- mit Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Anatomie**

- mit Biochemie
- oder Neuropathologie
- oder Pathologie
- oder Physiologie

### **Arbeitsmedizin**

- mit Augenheilkunde
- oder Biochemie
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie

- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin

### **Augenheilkunde**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

### **Biochemie**

- mit Anatomie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Neuropathologie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physiologie
- oder Rechtsmedizin

### **Chirurgie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie

- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Neurochirurgie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Diagnostische Radiologie**

- mit Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Urologie

### **Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie

- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Hals-Nasen-Ohrenheilkunde**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

#### **Haut- und Geschlechtskrankheiten**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen

- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Herzchirurgie**

- mit Anästhesiologie
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Transfusionsmedizin

#### **Humangenetik**

- mit Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Biochemie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

- oder Urologie

#### **Hygiene und Umweltmedizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Biochemie
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Innere Medizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Psychiatrie und Psychotherapie

- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Kinderchirurgie**

- mit Anästhesiologie
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Neurochirurgie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Kinder- und Jugendmedizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Psychiatrie und Psychotherapie

- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie**

- mit Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Urologie

#### **Klinische Pharmakologie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Biochemie
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Physiologie

- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Laboratoriumsmedizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Biochemie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Rechtsmedizin
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Rechtsmedizin
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

**Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie**

- mit Anästhesiologie
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

**Nervenheilkunde**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

**Neurochirurgie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

**Neurologie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Physiologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin

- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Neuropathologie**

- mit Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physiologie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie

### **Nuklearmedizin**

- mit Arbeitsmedizin
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Öffentliches Gesundheitswesen**

- mit allen Facharztbezeichnungen, ausgenommen Allgemeinmedizin

### **Orthopädie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin

- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

#### **Pathologie**

- mit Anatomie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Biochemie
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physiologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Pharmakologie und Toxikologie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Biochemie

- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Physiologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Phoniatrie und Pädaudiologie**

- mit Diagnostische Radiologie
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Transfusionsmedizin

#### **Physikalische und Rehabilitative Medizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Physiologie**

- mit Anatomie
- oder Biochemie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie

#### **Plastische Chirurgie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin

- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

### **Psychiatrie und Psychotherapie**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Urologie

### **Psychotherapeutische Medizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Arbeitsmedizin
- oder Augenheilkunde
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Innere Medizin
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Urologie

### **Rechtsmedizin**

- mit Arbeitsmedizin
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie

- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Strahlentherapie**

- mit Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Neuropathologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Transfusionsmedizin
- oder Urologie

#### **Transfusionsmedizin**

- mit Anästhesiologie
- oder Augenheilkunde
- oder Chirurgie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- oder Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Herzchirurgie
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurochirurgie
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Orthopädie
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Phoniatrie und Pädaudiologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Urologie

#### **Urologie**

- mit Anästhesiologie
- oder Chirurgie
- oder Diagnostische Radiologie
- oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- oder Haut- und Geschlechtskrankheiten
- oder Humangenetik
- oder Hygiene und Umweltmedizin
- oder Innere Medizin
- oder Kinderchirurgie
- oder Kinder- und Jugendmedizin
- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- oder Klinische Pharmakologie
- oder Laboratoriumsmedizin
- oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- oder Nervenheilkunde
- oder Neurologie
- oder Nuklearmedizin
- oder Öffentliches Gesundheitswesen
- oder Pathologie
- oder Pharmakologie und Toxikologie
- oder Physikalische und Rehabilitative Medizin
- oder Plastische Chirurgie
- oder Psychiatrie und Psychotherapie
- oder Psychotherapeutische Medizin
- oder Rechtsmedizin
- oder Strahlentherapie
- oder Transfusionsmedizin

Andere als die in Satz 1 genannten Bezeichnungen dürfen nicht nebeneinander geführt werden.

(2) Schwerpunktbezeichnungen nach § 2 Abs. 1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Schwerpunkte zugehören. Für ein Gebiet dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schwerpunktbezeichnungen nebeneinander geführt werden. Führt ein Arzt zwei Ge-

bietsbezeichnungen, darf er daneben für jedes dieser Gebiete nur eine Schwerpunktbezeichnung führen.

(3) Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Neben einer Gebietsbezeichnung darf eine Zusatzbezeichnung jedoch nur geführt werden, wenn der betreffende Bereich in das Gebiet fällt, dessen Bezeichnung der Arzt führt.

## **§ 8** **Befugnis zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Schwerpunkten sowie im Rahmen der fakultativen Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder in einer hierzu von den zuständigen Behörden oder Stellen zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Weiterbildung in Bereichen sowie für eine Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde, soweit in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Der Arzt, der für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich zur Weiterbildung befugt wird, muß in seinem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Er soll diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in mehrjähriger Tätigkeit nach Abschluß der Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben haben. Die Befugnis kann - von den Fällen des Absatzes 3 abgesehen - nur für das Gebiet oder den Schwerpunkt oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Arzt führt. Sie kann grundsätzlich nur für ein Gebiet und einen zugehörigen Schwerpunkt erteilt werden.

(3) In geeigneten Fällen können auch Fachärzte, die nicht die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ führen, in ihrem Gebiet zur Weiterbildung mit der Maßgabe befugt werden, daß der Weiterbildungsabschnitt nur zur Anrechnung für das Gebiet „Allgemeinmedizin“ anerkannt werden darf.

(4) Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Befugnis von Ärzten zur fakultativen Weiterbildung im Gebiet und für die Befugnis zum Erwerb einer Fachkunde im Gebiet.

(5) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Befugnis mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die befugten Ärzte sichergestellt sein.

(6) Für den Umfang der Weiterbildungsbefugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages (Anzahl sowie Erkrankungs- und Verletzungsarten der Patienten) sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprechende Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Weiterbildung kann in den in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung bestimmten Fällen und in dem dort festgelegten Umfang auch bei einem befugten niedergelassenen Arzt erfolgen. Für die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte gilt § 9.

(8) Die Befugnis wird dem Arzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Arzt hat das Gebiet, den Schwerpunkt, den Bereich, die fakultative Weiterbildung im Gebiet oder die Fachkunde sowie die Weiterbildungszeit, für die er die Befugnis beantragt, näher zu bezeichnen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, der Schwerpunkt, der Bereich, die fakultative Weiterbildung im Gebiet oder die Fachkunde, in denen Ärzte zur Weiterbildung befugt sind, sowie der Umfang der Befugnis hervorgehen.

(9) Die Ärztekammer kann die Befugnis mit den für eine ordnungsgemäße Weiterbildung erforderlichen Auflagen erteilen.

### **§ 9 Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte**

(1) Die Zulassung von Praxen niedergelassener Ärzte als Weiterbildungsstätte erfolgt durch die Ärztekammer mit der Befugnis nach Maßgabe des § 8. Die Zulassung setzt voraus, daß Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß es möglich ist, den weiterzubildenden Arzt mit den typischen Krankheiten im angestrebten Gebiet, während der fakultativen Weiterbildung, im Schwerpunkt oder Bereich oder bei der Weiterbildung für den Erwerb einer Fachkunde vertraut zu machen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) In geeigneten Fällen ist bei Fachärzten, welche nicht die Gebietsbezeichnung „Allgemeinmedizin“ führen, die Zulassung als Weiterbildungsstätte und die Befugnis zur Weiterbildung dahingehend festzulegen, daß eine bei ihnen erfolgte Weiterbildung nur zur Anrechnung für eine Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ anerkannt werden darf.

### **§ 10 Widerruf der Befugnis**

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder für die fakultative Weiterbildung oder für eine Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

### **§ 11 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt oder dem Arzt im Praktikum über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaubung, Wehrdienst usw.
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten ärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

## **§ 12** **Anerkennung von Arztbezeichnungen**

(1) Eine Gebiets-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach § 2 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Ärztekammer erhalten hat.

Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung trifft die Ärztekammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer sie ergänzenden Prüfung vor dem Prüfungsausschuß (§ 14); zur Prüfung wird der Antragsteller gemäß § 15 zugelassen.

(3) Die Anerkennung einer in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise, soweit in Abschnitt II nichts anderes bestimmt ist. Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung des Antragstellers bestehen, ist eine Prüfung durchzuführen.

## **§ 13** **Bescheinigung über die fakultative Weiterbildung und Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde**

Eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet erhält der Arzt auf Antrag durch die Ärztekammer. Für die Entscheidung zur Anerkennung der fakultativen Weiterbildung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend; die Entscheidung über die Anerkennung des Erwerbs der Fachkunde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 3.

## **§ 14** **Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß**

(1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen Prüfungsausschuß. Bei Bedarf sind mehrere Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt die Ärztekammer; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Ärzten, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, den Schwerpunkt oder den Bereich besitzen müssen. Dies gilt auch für die Prüfung zur Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses einer fakultativen Weiterbildung oder einer Weiterbildung zum Erwerb einer Fachkunde. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachminister bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Ärztekammer bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Ärztekammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Der zuständige Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Für die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gelten Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bei Widerspruchentscheidungen Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Ärztekammer.

## **§ 15 Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 11 belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

## **§ 16 Prüfung**

(1) Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern.

(3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung in den einzelnen Abschnitten werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden oder besonderen oder speziellen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuß überprüft. Die Prüfung kann sich auch auf die Prüfung ärztlicher Fertigkeiten erstrecken. Der Prüfungsausschuß entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und des Prüfungsergebnisses, ob die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen ist und die eingehenden, besonderen oder speziellen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder in der fakultativen Weiterbildung oder für die angestrebte Fachkunde erworben sind.

(4) Kommt der Prüfungsausschuß mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, so beschließt er, ob

- a) die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen an sie zu stellen sind
- b) und/oder zusätzlich erforderliche Kenntnisse bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen
- c) die Erfüllung von Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.

(5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt in Gebieten mindestens 3 Monate, höchstens aber 2 Jahre. In Schwerpunkten und Bereichen sowie für eine fakultative Weiterbildung oder eine Fachkunde beträgt sie höchstens 1 Jahr.

Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte ärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.

(6) In geeigneten Fällen des Absatzes 4 c kann der Prüfungsausschuß Auflagen erteilen, deren Erfüllung durch die Ärztekammer zu prüfen ist. Sind die Auflagen erfüllt, erteilt die Ärztekammer die Anerkennung.

(7) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 17 Prüfungsentscheidung**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Ärztekammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Arztbezeichnung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen gemäß § 16 Abs. 4 bis 6.
- (4) Gegen den Bescheid der Ärztekammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

## **§ 18 Wiederholungsprüfung**

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 14 - 17 entsprechend.

## **§ 19 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung**

- (1) Wer in einem von § 4 und den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Ärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 14 bis 18 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 4 und den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

## **§ 20 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes fachbezogenes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachbezogenen Befähigungsnachweis für ein Gebiet, einen Schwerpunkt oder einen Bereich besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet, einen entsprechenden Schwerpunkt oder Bereich und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Union nicht erfüllt worden ist, kann die Ärztekammer von dem Arzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, daß die betreffende ärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

- (2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befä-

higungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung im Ausland außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Es soll eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich oder in einer fakultativen Weiterbildung in der Bundesrepublik abgeleistet werden.

(4) Eine von Ärzten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber zum Personenkreis des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz gehören, außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes abgeschlossene Weiterbildung ist anzuerkennen, wenn sie einer Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist. Bei nicht gleichwertiger oder nicht abgeschlossener Weiterbildung gilt für die Anrechnung von Weiterbildungszeiten § 19 Abs. 2 entsprechend.

## **§ 21 Aberkennung der Arztbezeichnung**

(1) Die Anerkennung einer Arztbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Rücknahme sind ein nach § 14 gebildeter Prüfungsausschuß und der Arzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Weiterbildungsabschnitte der betroffene Arzt ableisten muß, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 17 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

(3) Für die Rücknahme der Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der fakultativen Weiterbildung im Gebiet oder der Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde für bestimmte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Gebiet gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

## **§ 22 Pflichten der Ärzte**

Wer eine Facharztbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden. Ärzte, die eine Schwerpunktbezeichnung führen, müssen auch im Schwerpunkt tätig sein. Das selbe gilt für Ärzte, die mehr als eine Gebietsbezeichnung oder Schwerpunktbezeichnung führen.

## **§ 23 Übergangsbestimmungen**

(1) Die bisher ausgesprochenen Anerkennungen von Arztbezeichnungen bleiben gültig mit der Maßgabe, daß die in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Arztbezeichnungen zu führen sind.

(2) Wer vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung in einem Gebiet, einem Schwerpunkt oder in einem Bereich nach der bisherigen Weiterbildungsordnung begonnen hat, darf diese nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen. Für die Anerkennung der Arztbezeichnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wer bei Einführung einer neuen Arztbezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich, für das bzw. für den diese Arztbezeichnung eingeführt worden ist, innerhalb der letzten acht Jahre vor der Einführung mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht, kann auf Antrag die Anerkennung zum Führen dieser Arztbezeichnung erhalten. Abweichendes ist in den Abschnitten I und II der Weiterbildungsordnung für einzelne Gebiete,

Schwerpunkte oder Bereiche bestimmt. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für die in Satz 1 angegebene Mindestdauer in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich zu erbringen. Aus dem Nachweis muß hervorgehen, daß der Antragsteller in dieser Zeit überwiegend im betreffenden Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich tätig gewesen ist und dabei umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Auf das Verfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung.

(4) Bei Einführung von fakultativen Weiterbildungen im Gebiet sowie für die darauf bezogenen Anträge auf entsprechende Bescheinigungen gilt Absatz 3 entsprechend. Bei Einführung einer Fachkunde im Gebiet kann ein Arzt auf Antrag die entsprechende Bescheinigung auch erhalten, wenn er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Einführung entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Tätigkeit und der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der Ärztekammer zu führen. Sind Weiterbildungszeiten nach Absatz 2,3 oder 4 teilweise nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so ist der Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen.

Weiterbildungszeiten können in neu eingeführten Gebieten, Schwerpunkten, Bereichen sowie Fakultativen Weiterbildungen und Fachkunden in den ersten 18 Monaten nach Einführung auch dann angerechnet werden, wenn der weiterbildende Arzt nicht gem. §§ 8 und 9 befugt war, die Weiterbildung aber dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(5) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung zusammen mit der bisherigen Gebietsbezeichnung im Gebiet der Chirurgie eine der bisherigen Teilgebietsbezeichnungen der Chirurgie (Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Plastische Chirurgie, Thorax- und Kardiovaskularchirurgie, Unfallchirurgie) führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht, unter Verzicht auf die Bezeichnung „Facharzt für Chirurgie“ oder „Arzt für Chirurgie“ oder „Chirurg“ und die bisher geführte Teilgebietsbezeichnung eine der nachstehenden Facharztbezeichnungen zu führen, wenn er berechtigt war, eine der nachstehend genannten Teilgebietsbezeichnungen zu führen und in diesem Teilgebiet mindestens 2 Jahre überwiegend tätig war:

1. bei Teilgebietsbezeichnung „Kinderchirurgie“ die Facharztbezeichnung für „Kinderchirurgie“
2. bei Teilgebietsbezeichnung „Plastische Chirurgie“ die Facharztbezeichnung für „Plastische Chirurgie“
3. bei Teilgebietsbezeichnung „Thorax- und Kardiovaskularchirurgie“ die Facharztbezeichnung für „Herzchirurgie“

(6) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Teilgebietsbezeichnung „Phoniatrie und Pädaudiologie“ führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie“.

(7) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin“ führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung „Bluttransfusionswesen“. Die Anerkennung als „Facharzt für Transfusionsmedizin“ für Inhaber der bisherigen Zusatzbezeichnung „Transfusionsmedizin“ richtet sich nach Absatz 3. Auf das Verfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung.

(8) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Bezeichnung Psychiater oder Arzt für Psychiatrie führt, kann sie beibehalten. Auf Antrag erhält er das Recht, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ zu führen, wenn er die Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ führen darf. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung die Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie führt, erhält auf Antrag das Recht, die Facharztbezeichnung „Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ zu führen.

(9) Wer bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnungen „Psychoanalyse“ oder „Psychotherapie“ führt, kann sie beibehalten. Er erhält auf Antrag das Recht, die Bezeichnung „Facharzt für Psychotherapeutische Medizin“ zu führen, wenn er nach Erwerb der Zusatzbezeichnung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren überwiegend Psychotherapie ausgeübt hat. Auf das Verfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung.

(10) Wer gemäß § 10 a der Bundesärzteordnung als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie eine unbefristete Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs auf dem Gebiet der Mund-, Kiefer-, Gesichtschir-

urgie erhalten hat, erhält auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ oder „Mund-Kiefer-Gesichtschirurg“. Andere Fachzahnärzte, die eine Erlaubnis nach § 10 a Bundesärzteordnung besitzen, können auf Antrag das Recht erhalten, eine dem Inhalt ihrer Erlaubnis entsprechende Facharztbezeichnung zu führen, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation nachweisen und im Fachgebiet voll umfänglich tätig sein dürfen.

(11) Ärzte ohne Gebietsbezeichnung (einschließlich Praktische Ärzte), die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in eigener Praxis tätig sind und während der letzten 8 Jahre mindestens 6 Jahre allgemeinmedizinisch tätig waren, erhalten auf Antrag das Recht zum Führen der Bezeichnung „Facharzt für Allgemeinmedizin“. Der Antragsteller hat den Nachweis einer regelmäßigen Tätigkeit für diese Zeit zu erbringen. Dabei können auch Tätigkeiten in Krankenhäusern anerkannt werden, wenn diese nach Abschnitt I dieser Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin anrechnungsfähig sind. Auf das Verfahren finden die §§ 12 - 18 entsprechende Anwendung.

(12) Anträge nach den Absätzen 5 bis 11 dieser Übergangsvorschriften müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung gestellt werden.

(13) Anträge nach den Absätzen 2, 3 und 4 dieser Übergangsbestimmungen können nur innerhalb von 7 Jahren nach Einführung eines Gebietes, Schwerpunktes, Bereiches, einer Fakultativen Weiterbildung oder einer Fachkunde gestellt werden.

#### **Erläuterungen:**

- 1) geändert ab 15.07.1999**
- 2) neu eingeführt am 15.07.1999**
- 3) neu eingeführt am 27.08.1999**
- 4) geändert ab 11.04.2003**

### **Erläuterungen - Übergangsbestimmungen:**

#### **1) Allgemeinmedizin**

Wer vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Weiterbildung im Gebiet Allgemeinmedizin nach der bisherigen Weiterbildungsordnung (3jährige Weiterbildungszeit) begonnen hat, darf diese nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen. Anträge nach den Übergangsbestimmungen können innerhalb von 7 Jahren bis zum 15.07.2006 gestellt werden.

#### **2) Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung**

Ärzte, die innerhalb der letzten 4 Jahre vor dem 15.07.1999 entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben haben, erhalten auf Antrag die Fachkunde Suchtmedizinische Grundversorgung. Anträge nach den Übergangsbestimmungen können innerhalb von 2 Jahren bis zum 15.07.2001 gestellt werden.

#### **2) Zusatzbezeichnung Spezielle Schmerztherapie**

Ärzte, die innerhalb der letzten 8 Jahre vor der Einführung am 15.07.1999 in dem Bereich Spezielle Schmerztherapie mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der Mindestdauer der Weiterbildung in diesem Bereich entspricht, erhalten auf Antrag die Anerkennung der Zusatzbezeichnung. Anträge nach den Übergangsbestimmungen können innerhalb von 7 Jahren bis zum 15.07.2006 gestellt werden.

#### **3) Fachkunden**

Bei Einführung einer Fachkunde im Gebiet kann ein Arzt auf Antrag die entsprechende Bescheinigung erhalten, wenn er innerhalb der letzten 4 Jahre vor Einführung entsprechende Tätigkeiten in ausreichendem Umfang ausgeübt und hierbei die notwendigen Kenntnisse erworben hat. Der Antragsteller hat den Nachweis der ausreichenden Tätigkeit und der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen gegenüber der Ärztekammer zu führen. Anträge nach den Übergangsbestimmungen können innerhalb von 7 Jahren bis zum 27.08.2006 gestellt werden. Sind Weiterbildungszeiten teilweise nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden, so ist der Antrag innerhalb von 2 Jahren nach Erfüllung der Voraussetzungen für die Anerkennung zu stellen.